



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Margarida LACERDA  
Stellvertretende Generaldirektorin  
DGA 3  
Generalsekretariat  
Rat der Europäischen Union  
(Consilium)  
Rue de la Loi, 175  
B - 1048 BRÜSSEL

Brüssel, 25. März 2013  
GB/DG/et/D(2013)601 C 2013-0017

Sehr geehrte Frau Lacerda,

am 21. Dezember 2012 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (DSB) des Rates der Europäischen Union (Rat) über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des „*Individuellen Produktionsmonitorings*“.

Die Meldung betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten von Übersetzern, die in der Direktion für Übersetzungen und Dokumentenverwaltung zuständig sind (DGA3). Personenbezogene Daten, die aus zwei vorhandenen Datenbanken (Workflow und PersonaGrata) stammen, sollen kombiniert und verwendet werden, um individuelle Leistungsindikatoren für diese Übersetzer zu erstellen. Auf Grundlage des tatsächlichen Outputs in Relation zu der für Übersetzungen und Revisionen tatsächlich geleisteten Arbeitszeit soll eine Zielvorstellung der individuellen Leistung gewonnen und sollen Vergleiche zwischen Übersetzern durchgeführt werden. Der Zweck der Verarbeitung ist eine gerechtere Beurteilung der Mitarbeiter (insbesondere für das Beurteilungsverfahren im Rahmen der einzelnen Mitarbeiterbeurteilung), aber auch eine Verbesserung der Planung. Auf Grundlage der monatlich, vierteljährlich, halbjährlich und jährlich erfassten Daten werden Produktivitätsberichte erstellt. Diese Berichte werden an eine spezielle Mailbox gesandt, auf die nur der Leiter des Referats des betreffenden Übersetzers Zugang hat (Einzeldaten des gesamten Durchschnitts des Personals und des Referats). Eine Kopie des Einzelberichts wird an die betroffene Person (d. h. an den Übersetzer) gesandt, dem damit seine Einzeldaten sowie der Durchschnitt des Referats mitgeteilt werden.

Die Verarbeitung erfolgte anfänglich als Pilotprojekt und war vom EDSB im Jahr 2008 geprüft worden. Der EDSB gab am 1. Oktober 2008 eine Stellungnahme über das „*Pilotprojekt zum individuellen Produktionsmonitoring*“ des Rates ab (Fall 2008-0436). Der Rat erachtet das Pilotprojekt als abgeschlossen und teilt mit, dass das individuelle

---

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel

Dienststelle: rue Montoyer 30

E-Mail: [edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu) - Website: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Tel.: 02-283 19 00 - Fax: 02-283 19 50

Produktionsmonitoring nun fest durchgeführt werden soll. Es soll für alle Übersetzer in den Sprachreferaten der Direktion DG3 des Rates im Laufe des Jahres 2013 eingeführt werden. Aufgrund der Stellungnahme des EDSB über dieselbe Verarbeitung im Pilotprojekt betrifft diese Stellungnahme nur die tatsächlichen Unterschiede der neuen Meldung über die endgültige Verarbeitung im Vergleich zu der vorausgegangenen Meldung über das Pilotprojekt. Die Hinweise und Empfehlungen der früheren Stellungnahme des EDSB über das Pilotprojekt im Fall 2008-0436 sind auch für die endgültige Verarbeitung zu berücksichtigen.

Die Verarbeitung unterliegt gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b und c der Verordnung Nr. 45/2001 (die Verordnung) der Vorabkontrolle.<sup>1</sup> Der EDSB möchte auf Grundlage der Meldung vom 21. Dezember 2012 und der ergänzenden Informationen, die der Rat am 8. Februar 2013, 20. Februar 2013 und 21. Februar 2013 bereitgestellt hat, folgende Empfehlungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem individuellen Produktionsmonitoring erteilen.

## **1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Laut der Meldung gründet sich die Verarbeitung auf Artikel 240 AEUV, Artikel 23 der Geschäftsordnung des Rates und Artikel 43 des Statuts sowie notwendigerweise auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung.

Der EDSB hat in seiner früheren Stellungnahme vom 1. Oktober 2008 die Empfehlung ausgesprochen, dass der Rat am Ende des Pilotprojekts für das vollständig entwickelte Projekt einen rechtskräftigen Beschluss bzw. ein Rechtsinstrument erlassen sollte, um eine spezifische Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu liefern. Dieser rechtskräftige Beschluss soll insbesondere eine angemessene Garantie dafür sein, dass die Mitarbeiter verlangen können, unrichtige Daten zu berichtigen oder Begründungen für bestimmte Angaben zu erhalten. Die derzeit vorgesehene Verarbeitung im Zusammenhang mit dem individuellen Produktionsmonitoring gründet sich nicht auf eine spezifische Rechtsgrundlage. Der EDSB wiederholt deshalb seine Empfehlung über den Erlass einer spezifischen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, bevor mit dieser tatsächlich begonnen wird.

## **2. Datenqualität**

Der EDSB fordert den Rat auf, erneut zu erwägen, welche weiteren Garantien aufgenommen werden können, um die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der erhobenen personenbezogenen Daten über die Produktivität der Mitarbeiter zu gewährleisten. Vor allem könnten die aktuellen Produktivitätsindikatoren weitere Gesichtspunkte nicht angemessen wiedergeben, wie die Schwierigkeit des zu übersetzenden Dokuments, die sich auf die übersetzte Nettoseitenzahl auswirken kann. Laut der Meldung spiegelt sich die Schwierigkeit eines Textes derzeit nur in den Statistiken bei Lieferung des Titels des Dokuments wider. Der automatisch errechnete Leistungsindikator zeigt nicht die Schwierigkeit auf und konzentriert sich nur auf die pro Stunde übersetzten Seiten. Der EDSB nimmt den Kommentar des Rates zur Kenntnis, bei dem individuellen Produktionsmonitoring handle es sich nur um einen quantitativen Indikator und nicht um den einzigen Faktor, der für die Beurteilung einer Person herangezogen wird. Der Rat legte als Qualitätsindikator auch ein System eines individuellen

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001 S. 1.

Qualitätsmonitorings von Übersetzern fest.<sup>2</sup> Dennoch könnten Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung vollständigerer und sachlich richtigerer Leistungsindikatoren (d. h. die auch die Schwierigkeit eines Dokuments wiedergeben) sowie für Verfahren eingeführt werden, die den betroffenen Personen Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung gewähren, damit die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit bereits vor Verwendung dieser Daten für die jährliche Beurteilung gesichert ist.

### **3. Rechte auf Berichtigung und Sperrung**

Die vorausgegangene Meldung und Stellungnahme basierten auf der Annahme, dass die betroffenen Personen ihre Rechte auf Zugang und Berichtigung ausüben können, wie dies in Abschnitt 5 des Beschlusses des Rates vom 13. September 2004 über die Durchführung der Datenschutzverordnung vorgesehen ist. In der neuen Meldung nennt der Rat ein besonderes Verfahren für die Berichtigung oder Sperrung innerhalb einer sehr kurzen Frist: Die betroffene Person muss den Antrag auf Berichtigung oder Sperrung von personenbezogenen Daten bei ihrem Referatsleiter innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Berichts stellen. Der Rat hat dann die personenbezogenen Daten innerhalb von höchstens 15 Arbeitstagen zu berichtigen oder zu sperren.

Auf Nachfrage des EDSB antwortete der Rat, dass diese Fristen auf den Beschluss des Rates 2004/644/EG beruhen. Diese Entscheidung enthält jedoch keine Fristen für die Ausübung der Rechte seitens der betroffenen Personen, die dagegen jederzeit ausgeübt werden können. Derzeit scheint nur im Entwurf der Datenschutzerklärung ein Verfahren für die Ausübung dieser Rechte festgelegt zu sein. Der Rat führte aus, dass kurze Fristen notwendig seien, da die Statistiken auf monatlicher Grundlage erstellt werden, um ihre Aufnahme in die späteren viertjährlichen/halbjährlichen/jährlichen Berichte zu vermeiden.

Der EDSB fragt daher, ob diese kurze Frist für die Ausübung dieser Rechte gerechtfertigt ist. Das Recht auf Berichtigung von Daten ist im Hinblick auf die Tatsache, dass die Berichte automatisch erzeugt werden und die in ihnen enthaltenen Daten in einigen Fällen sachlich unrichtig oder unvollständig sein können, äußerst wichtig.

### **4. Informationen für die betroffenen Personen - Datenschutzerklärung**

Die Datenschutzerklärung in der Meldung enthält alle gemäß Artikel 12 der Verordnung 45/2001 verlangten Informationen. Es sollte jedoch im Hinblick auf den Zweck der Verarbeitung klar gestellt werden, dass dieser nicht nur in der individuellen Beurteilung der Produktivität von Mitarbeitern besteht, sondern auch (laut der Meldung) in der internen Planung. Außerdem sollte das Referat DGA CIS genannt werden, da es aus technischen Gründen die personenbezogenen Daten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen als Empfänger und als Verwalter des Systems verarbeitet.

### **5. Automatisierte Einzelentscheidungen**

Der EDSB empfahl in der vorausgegangenen Stellungnahme – aufgrund der Tatsache, dass die Produktivitätsberichte zur Lieferung von Output-Informationen für Vergleichszwecke über die verschiedenen Gruppen des Sprachenreferats, die den Leitern des Referats insbesondere für Beurteilungen vorgelegt werden – Garantien zu schaffen, um die Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person sicherzustellen (siehe Artikel 19 der Verordnung). Der EDSB fordert deshalb und auch aufgrund der oben erörterten

---

<sup>2</sup> Siehe Fall 2009-0295 Individuelles Qualitätsmonitoring.

Datenqualität den Rat auf, Verfahren zur Richtigstellung sachlich unrichtiger Daten oder zur Begründung bestimmter Angaben einzuführen. Betroffenen Personen wird gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses des Rates Nr. 2004/644/EG über die Durchführung der Datenschutzverordnung das allgemeine Recht auf Berichtigung gewährt. Wie der EDSB jedoch in der ersten Stellungnahme über das Pilotprojekt dargelegt hat, würde er die Möglichkeit eines spezifischen Revisionsverfahrens für die betroffenen Personen begrüßen, die die sachliche Richtigkeit des Berichts vor der Bewertung anfechten wollen.

## **6. Datenaufbewahrung**

Der EDSB begrüßt, dass personenbezogene Daten gemäß der neuen Meldung nur für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ende des Beurteilungsverfahrens aufbewahrt werden (sofern keine Beschwerde erhoben wurde). Die vorausgegangene Meldung über das Pilotprojekt sah für die Aufbewahrung 2 Jahre nach der Erstellung des Dokuments vor. Der EDSB möchte auch seine in der vorausgegangenen Stellungnahme erteilten Empfehlungen wiederholen. Des Weiteren sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche den EDSB über die eingeführten Maßnahmen zur Anonymisierung der Daten am Ende der Aufbewahrungsfrist informieren.

## **7. Schlussfolgerungen**

Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 missachtet werden, sofern die Erwägungen im vollen Umfang berücksichtigt werden. Insbesondere

- ist der Erlass eines rechtskräftigen Beschlusses bzw. eines Rechtsinstruments als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu erwägen;
- sind die Fristen und Verfahren für die betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte auf Berichtigung oder Sperrung zu überdenken;
- ist die Datenschutzerklärung klarer zu formulieren;
- sind aufgrund der automatischen Erstellung von Produktionsindikatoren Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung der berechtigten Interessen der betroffenen Person zu erwägen; vor allem sollten spezifische Revisionsverfahren zur Berichtigung sachlich unrichtiger Daten oder zur Begründung bestimmter Angaben vor dem Bewertungsverfahren eingeführt werden;
- hat der für die Verarbeitung Verantwortliche den EDSB über die ergriffenen Maßnahmen zur Anonymisierung der Daten am Ende der Aufbewahrungsfrist zu informieren.

Bitte informieren Sie den EDSB innerhalb von 3 Monaten über die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Empfehlungen dieser Stellungnahme ergriffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: Frau Carmen LOPEZ RUIZ, Datenschutzbeauftragte, Rat der Europäischen Union (Consilium)